

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Tübinger Verpackungssteuer ist rechtmäßig**

#### **BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22**

Die Stadt Tübingen erhebt seit Anfang 2022 eine Steuer auf Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, wenn darin bzw. damit Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen verkauft werden. Die Inhaberin eines Schnellrestaurants mit Drive-in-Schalter griff die Verpackungssteuersatzung im Wege der Normenkontrolle an. Der VGH Baden-Württemberg gab dem Antrag statt und erklärte die Satzung für unwirksam, da sie gegen höherrangiges Recht verstoße. Die Stadt Tübingen legte gegen die Entscheidung Revision ein. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied anders als der VGH und sah in der Verpackungssteuer eine örtliche Verbrauchsteuer, die von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gedeckt sei. Eine Verbrauchsteuer zeichne sich im Gegensatz zur Aufwandsteuer durch die Belastung von Waren aus, die dem baldigen Verzehr oder dem kurzfristigen Verbrauch dienen. Da Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck nach dem einmaligen Gebrauch funktions- und wertlos werden, liege eine Verbrauchsteuer vor, die zudem auch die erforderliche Ortsbezogenheit aufweise. Dem Einwand der Antragstellerin, dass nicht nachvollziehbar sei, wo Speisen und Getränke schließlich verzehrt werden würden, folgte das Gericht nicht. Stattdessen gewährleiste die Beschaffenheit von Speisen und Getränken wie Temperatur, Konsistenz und Frische die geforderte Begrenzung auf das Gemeindegebiet, da sich diese bei einem längeren Transport nachteilig verändern würde. Dass Produkte im Einzelfall auch über längere Strecken mitgenommen werden und dabei die Gemeindegrenzen überschreiten, sei bei der gebotenen typisierenden Betrachtung unschädlich. Die Verpackungssteuer stehe als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes, da beide die Vermeidung von Verpackungsabfall bezweckten. Im Gegensatz zur konkurrierenden Sachgesetzgebungskompetenz nach Art. 72, 74 GG bestehe keine Sperrwirkung, nur weil ein Sachbereich bereits bundesrechtlich abschließend geregelt ist. Allerdings hielt das Gericht eine Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro „Einzelmahlzeit“ für zu unbestimmt, da nicht klar sei, wie der Begriff bei Sammel-, Groß-, oder Nachbestellungen auszulegen sei. Auch ein Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht hielt das Gericht für rechtswidrig, weil es nicht auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt war. Diese lediglich punktuellen Verstöße würden die Rechtmäßigkeit im Übrigen aber nicht berühren.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das BVerwG nimmt umfangreich Stellung zu den Anforderungen einer örtlichen Verbrauchsteuer und entscheidet sich bei der Frage der Ortsbezogenheit für eine typisierende Betrachtung. Dies dürfte die Rechtfertigung entsprechender Abgaben in Zukunft vereinfachen. Ebenfalls erleichternd dürfte sich auswirken, dass das BVerwG das Bestehen gleichgerichteter Bundesregelungen für unschädlich hält, wenn die Ortssatzung ihnen nicht widerspricht und dasselbe Ziel verfolgt. Die Möglichkeiten zur kommunalen Gestaltung durch örtliche Steuern auf Einwegprodukte haben sich damit verbessert.